

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 16. September 2011****zur Aufhebung des Beschlusses 2011/508/EU über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Litauen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 6443)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/546/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Durchführungsbeschluss 2011/508/EU <sup>(5)</sup> sind die Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweine-

pest festgelegt, die in den in Anhang I des genannten Beschlusses aufgeführten Teilen des litauischen Hoheitsgebiets durchzuführen sind.

- (2) Litauen hat Maßnahmen getroffen, um diese Seuche in den in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/508/EU aufgeführten Gebieten zu tilgen. Laut den von diesem Mitgliedstaat vorgelegten Informationen waren die Maßnahmen erfolgreich.
- (3) Der Durchführungsbeschluss 2011/508/EU sollte deshalb aufgehoben werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss 2011/508/EU wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. September 2011

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 209 vom 17.8.2011, S. 53.